



Besucherregelungen im gemeinschaftlichen Wohnen des St.Vinzenz Wohnverbundes

Sehr geehrter Besucher und Besucherin,

wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und weisen Sie darauf hin folgende Regelungen zu beachten:

Ich, Name....., Vorname....., Telefonnummer.....

bestätige hiermit, dass ich die unten aufgeführten Regelungen zur Kenntnis genommen habe und beachten werde.

Datum des Besuches:

Unterschrift des Besuches

- Alle Besucher*innen melden sich telefonisch bei den jeweiligen Gruppen an.
- Die Anmeldung erfolgt mindestens einen Tag vor dem gewünschten Besuch.
- Jeder Bewohner*in hat Recht auf einen Besuch pro Tag. Aus organisatorischen Gründen und um unsere Bewohner*innen den Lebensraum zu erhalten, ist ein anderer Rhythmus nicht ausgeschlossen.
- Sie erhalten von unseren Mitarbeitern eine Unterweisung und ein Informationsblatt über die Hygieneregungen von der BZGA.
- Vor und nach dem Besucherkontakt werden die Hände desinfiziert. Das Desinfektionsmittel stellen wir Ihnen zur Verfügung.
- Wir bitten sie, eine eigene Schutzmaske mitzubringen, im Notfall wird Ihnen unsere MNS Maske zur Verfügung gestellt. Im Laufe des Besuches wird von unseren Bewohnern*innen (je nach Akzeptanz) und vom Personal, eine MNS Maske getragen.
- Während des Besuchs wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu der besuchten Person und zu unserem Personal gehalten.
- Vor dem Besuch wird ein Kurzscreening durchgeführt: Erkältungssymptome, COVID 19 Infektionen, Kontakt mit Infizierten.
- Der entsprechende Ort für den Besuch wird in der jeweiligen Gruppe unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften dem Besucher zugewiesen.

- Wir dokumentieren Sie in unserem Besucherregister pro Gruppe unter Berücksichtigung des Datenschutzes: Ihr Name, Vorname, das Datum, die Uhrzeit und die besuchte Person.
- Die Besucher*innen, die in CORONA Krisengebieten waren oder selber erkrankt sind oder engen Kontakt zu den infizierten Personen hatten, sind verpflichtet, die Verbundleitung darüber zu informieren, damit ein Kontakt über den digitalen Weg mit dem Bewohner*in ermöglicht wird und über das Gesundheitsamt die Einzelheiten des Falles geklärt werden.
- Die Verbundleitung kann aus wichtigen Gründen eine zeitliche Begrenzung sowie im Einzelfall eine Begleitung der Besucher durch Beschäftigte der Einrichtung vorgeben.
- Besuche unterbleiben, wenn in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID – 19 Infektion festgestellt wird.

Mit freundlichem Gruß

M. Boos- Knüwer

Verbundleitung